

Aussergewöhnliche Anwendung der Folter im alten Solothurn

Autor(en): **Studer, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **63 (1990)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUSSERGEWÖHNLICHE ANWENDUNG
DER FOLTER
IM ALTEN SOLOTHURN

Von Charles Studer

Ziel eines Strafprozesses ist es, die Wahrheit zu ergründen, und einen allfälligen Übeltäter einer Straftat zu überführen. Nun war das Mittelalter davon überzeugt, dass Gott den Richter, der einen Streitfall zu entscheiden hatte, dadurch unterstützte, dass er ihn durch Zeichen leite. Gerade hierin lag die tiefere Grundlage der Gottesurteile: Gott entscheidet, wer als Schuldiger zu verurteilen, und wer als Unschuldiger freizusprechen ist. So wurde die Beweisführung zu einer gottesdienstähnlichen Handlung, die für die damalige Zeit einen untrüglichen Beweis zu erbringen hatte. Die Gottesurteile, die Ordale, waren denn auch mannigfach, vom gerichtlichen Zweikampf, bei dem der Gerechte durch Gottes Hilfe über mehr Kräfte verfügte als sein Gegner, bis zu den verschiedenen Proben (Wasser, Feuer und ähnlichem).

Zu den Gottesurteilen traten als weitere Beweismittel die Eideshelfer und die Zeugen. Die ersteren sagten nichts über eigene Wahrnehmungen aus; sie beschworen nur, der Eid, den eine Partei abgelegt hatte, entspreche der Wahrheit. Sie untermauerten also den Eid des Schwörenden. Dagegen hatten die Zeugen auszusagen, was sie gehört oder gesehen hatten. Aus diesem Grund war das Recht beim Zeugenbeweis besonders streng, liess es doch nur solche Zeugen zu, die bewusst von einer Partei beigezogen wurden, um über einen bestimmten Vorgang auszusagen. Auch bei diesem Beweismittel verharrte man ursprünglich in strengstem Formalismus.

Alle diese Formen der Beweisführung genügten zu Beginn der Neuzeit dem kritischer gewordenen Richter nicht mehr. Rationellere Rechtsvorstellungen, durch antike Vorbilder belebt, standen ihnen entgegen. Der neue Prozess verfolgte das Ziel, die materielle Wahrheit zu ergründen. So ging es nun immer deutlicher darum, den Angeklagten zu einem Geständnis zu bewegen; denn nur er war eindeutig in der Lage, über die Wahrheit klare Auskunft zu erteilen. Jedoch war man sich bewusst, dass nur selten ein Mensch freiwillig seine Missetat bekenne. So ging denn das Prozessverfahren dahin, ein Geständnis zu erzwingen. Ein Mittel hiezu war die Folter: Durch Qualen sollte der Missetäter dazu gebracht werden, sein Vergehen einzugestehen. Aber immer noch lebte der Gedanke, der dem Gottesurteil zu Grunde lag, auch bei der Befragung unter der Folter fort, nämlich, dass der Unschuldige deren Qualen überstehe, während der Schuldige ihnen unterliege. Dennoch ist es nicht übertrieben, wenn die Folter als «das niederträchtigste Erpressungsmittel» bezeichnet wird; man denke nur an die Hexenprozesse, wie sie auch in Solothurn in erheblicher Zahl durchgeführt wurden.

Dieses Untersuchungsverfahren, der Inquisitionsprozess, wurde erstmals in der «Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung»

von 1507 festgelegt. Auf ihr beruhte die «Carolina», die Peinliche Gerichtsordnung, die von Kaiser Karl V 1532 zum Reichsgesetz erhoben wurde. Sie wurde die Richtschnur für das Strafgerichtsverfahren im Reiche, insbesondere auch bei uns. Wenn sie heute als grausames Gesetz in Verruf steht, so ist dem entgegenzuhalten, dass sie immerhin auch für den Schutz des Angeklagten eintrat, ordnete sie doch an, dass die Folter nur angewendet werden dürfe, wenn erhebliche Verdachtsgründe vorlägen. Dabei genügten der schlechte Ruf des Angeklagten, Zeugenaussagen, Anwesenheit am Tatort, Blutspuren und ähnliches. Ob dies alles erheblich sei, hatte der Richter zu entscheiden. Grundsätzlich sollte bei Bagatellfällen von der Folter abgesehen werden. Zudem hatte einer «Peinlichen Befragung» stets die «Gütige Frage» voranzugehen: Der Angeschuldigte hatte dabei zu jedem einzelnen, ihm zur Last gelegten Punkte Rede und Antwort zu stehen. Nötigenfalls wurde er Mitangeschuldigten oder Zeugen gegenübergestellt.

Auch in Solothurn berief man sich ausdrücklich auf die «Carolina». 1586 stellte der Rat fest, dass die Frau des Hans Küpher von Buchegg, die beschuldigt worden war, eine «unholde» (Hexe) zu sein, das «keyserlich recht an der martter erhalten» hatte. (Ratsmanual = RM 1586, 96, S. 447) Ein deutlicher Hinweis auf die Anwendung des Reichsrechts!

Erstaunlich ist, dass gerade in Solothurn die zum Schutze des Angeklagten gezogene Grenze wiederholt verwischt, die Folter einerseits ohne die geschilderten Voraussetzungen angewandt und andernteils nicht nur als Mittel zum Geständnis verwendet wurde. So nahm sie oftmals den Charakter einer Strafe an, wie wir es im Speziellen im Verfahren gegen Jugendliche sehen, oder sogar als Mittel der Abschreckung. Dies soll im Folgenden durch einige Beispiele aus der Solothurnischen Gerichtsbarkeit erhärtet werden.

1562 wurde Hanns Zangen von Mülchin mit dem «folterseyl redlich geprucht» und von Stadt und Land verwiesen, weil er in der Spitalkirche «by Annyn Jsch von Lüsslingen gelegen und unkhüschen mitt im getriben». (RM 1562, 68, S. 51) Wie man gegen die Frau vorgeht, steht nicht in den Akten. Zangen wurde also an der Folter hochgezogen, wobei normalerweise die Füße mit Steinen beschwert wurden – eine grausame Strafe für die an geweihtem Orte begangene unzüchtige Handlung! Von einem Prozessverfahren ist hier nicht die Rede, vielmehr nur von einer Bestrafung.

Im Jahre 1576 wurden Salomon Oliwier von Wattin bei Jfferten (Yvonand? bei Yverdon) und Hans Blady von Sankt Blasien verdächtigt, dem Claus Kissling von Hägendorf 100 Gulden gestohlen zu haben. Sie müssen geständig gewesen sein; denn der Rat stellte

fest, dass sie «lyb und leben» verwirkt hätten. Weil aber beide «gar jung und kyndisch» waren, wurde ihnen das Leben geschenkt, vor allem mit Rücksicht darauf, «dass man sy gar übell gestreckt hatt». Sie wurden «hinweg geschickt» (aus der Stadt verwiesen), nachdem man sie noch vorher «mit ruten dapfer gestrichen» hatte. Der Rat war also als Gerichtsbehörde zum Schluss gelangt, dass die beiden Übeltäter mit der Folter und der Auspeitschung genügend bestraft seien – eine privilegierte Behandlung von Jugendlichen und ein früher Hinweis auf ein Jugendstrafrecht! (RM 1576, 80, S. 166, 168)

1586 entschied der Rat, dass die zwei «burgundisch buben», die sich für stumm ausgegeben hatten, «aber reden konnten», eine gewisse Zeit «ingelegt» (eingesperrt) und darnach an das «folterseyl gelegt werden» sollten. Auch hier hat die Folter offensichtlich Strafcharakter; denn es war klar, dass die beiden ihre Stummheit als Vorwand für Bettelei gebraucht hatten. Dies war kaum eine Straftat, die nach den oben erwähnten Grundsätzen eine peinliche Befragung gerechtfertigt hätte. Der Fall lag klar. (RM 1586, 90, S. 687)

Ein blinder Bettler hatte 1558 einen Bürger als Ketzer «gescholten». Der Rat beschloss, er sei mit dem «dumysen ze bruchen», d. h. es wurde ihm die Daumenschraube angelegt, ebenfalls eine schmerzende Tortur. Die Folterung hatte auch hier in erster Linie Strafcharakter; andererseits ging es zudem darum, den Grund der Äusserung des Täters zu erfahren, ob vielleicht an seiner Aussage doch etwas Wahres sei. (RM 1558, 64, S. 339)

1582 bestrafte der Rat die Metzger, die eingesperrt wurden, weil sie gemeinsam mit Landstreichern «uff Strodels hooff gebrasst» hatten, dadurch, dass sie «gethümelet und die buben biss uff das blutt sollind geschwungen werden». Es musste ein aussergewöhnlich überbordendes Gelage gewesen sein, das gegenüber den einheimischen Metzgern mit der Folter der Daumenschraube, gegenüber den Landstreichern aber mit einer derartig grausamen Auspeitschung geahndet wurde. Auch hier diente ein Folterinstrument der Strafe. (RM 1582, 86, S. 139)

Zur Abschreckung diente 1560 die Androhung der Folter gegenüber Peter Petermann und seiner Ehefrau, beide «hinter» St. Niklausen. Sie wurden wegen eines Vergehens des Landes verwiesen mit der Androhung, dass man sie «an das seil legen» werde, wenn sie je zurückkämen. (RM 1560, 66, S. 16)

Zu «abschüchung und vertrybung der starken und unprästhafthigen landstreicher und bättleren» beschloss der Rat 1585, dass der «uffzug zu der tortur widerumb im spittale uffgericht und derglychen böartige bube underwilen probiert werden sollint». Ausdrücklich vermerkte also der Rat, dass die Folter gegenüber den erwähn-

ten Leuten als Abschreckungsmittel zu dienen hatte. Er ging hier weit über die anerkannten prozessualen Voraussetzungen hinaus. Warum aber sollte gerade im Spital das Folterinstrument aufgestellt werden? Seit eh und je war das Spital Zufluchtsort der wandernden Heimatlosen gewesen; dort erhielten sie nicht nur Speise und Trank, sondern auch, wenigstens für eine Nacht, Unterkunft – dies hatte der Rat wiederholt angeordnet. Dass dort eine Folter errichtet wurde, sollte ihnen bewusst machen, was sie unter Umständen zu erwarten hätten. Der Beschluss von 1585 war also nichts anderes als die Erneuerung einer seit längerer Zeit bestehenden Übung, war doch der Rat schon 1525 gegen die «frömbden starken bettler, kesseler, ziginer und derglichen unnutz volk» vorgegangen. (RM 1585, 89, S.255)

Tatsächlich hatte man dann im folgenden Jahr die Androhung wahrgemacht und einen «starken bettler» im Spital an das Seil gelegt, einen Landstreicher, von dem man annahm, dass er über genügend Kräfte verfüge, um einer geregelten Arbeit nachzugehen, zum allermindesten in den Solddienst ziehen könne. (RM 1586, 90, S. 86)

Aber nicht nur diente die Folter dazu, ein Schuldbekenntnis zu erlangen, sondern auch um nach Mittätern oder Gehilfen einer Straftat zu fahnden. So wies der Rat 1559 den Vogt zu Gösigen an, er möge die beiden «heiden» (Zigeuner), die verhaftet worden waren, «nach aller notturft bruchen und was sy verjächen», der Obrigkeit melden. Insbesondere sollte er sie fragen, «was sy für kunden haben, die inen die diebstal abnehmen». Ziel der Befragung war also neben dem Schuldbekenntnis, allfällige Hehler zu überführen. (RM 1559, 59, S.222)

Von der Standhaftigkeit einer gemarterten Person, die, wie in einem Entscheid formuliert wurde, «so beim martter nichts bekennen will» (RM 1556, 59, S.222), war der Rat wiederholt tief beeindruckt. Vielfach war er denn auch bestrebt, den Schaden, den ein Gefolterter durch die grausame Behandlung erlitten hatte, einigermaßen wieder gutzumachen.

1579 verwandte sich der Rat Bern gegenüber für Urs Schobi von Biberist, damit dieser für die in Sumiswald erlittene Folter einen Beitrag an eine Badekur erhalte, um ihm auf diese Weise den Wiedergebrauch der Glieder zu ermöglichen. (RM 1579, 83, S. 177)

1582 war Barbara Obrecht, Christen Affolters «frowen», von Grenchen, «der hexerey halb gefangen»; aber an der «martter» hat sie «die Wahrheitt erhalten». Sie erhielt vom Rat einen «unvergrifflichen schyn, dass sy söllich gefangenschaft nit fürgezogen, elder rechtlich uff sye tryben sölle werden». (RM 1582, 86, S. 56)

1584 hatte der Rat Mitleid mit Cunin Erhardts Frau. Sie habe «übel an der peinlichen martter gelitten» und sei «gan Grenchen verbannt worden». Da sie sich nun allein «des allmuesens behelfen und sich dadurch nit erhalten kan», habe man ihr «die landschaft uffgethan». Sie durfte also überall um ein Almosen nachsuchen, ausser in der Stadt. (RM 1584, 88, S.345)

Verena Leimer, Ehefrau des Urs Leimer von Bettlach, war 1592 als «unholde» verschrien, aber weder «gütlich» noch durch die Tortur überführt worden (hier ein Hinweis auf die gütliche Befragung). Sie erhielt vorerst 3 Mütt «müligut» (Mehl) als Entschädigung! Weil sie «übel gemartert worden war», schenkte ihr der Rat zudem ein Pfund an eine Badenfahrt, einen Kuraufenthalt in Baden. (RM 1592, 96, S.60, 248)

Aus dem Geschilderten geht hervor, dass die Folter in Solothurn nicht nur ein Mittel zur Wahrheitsfindung war, wie es die Reichsgesetzgebung vorschrieb, sondern dass sie auch anderen, komplexeren Zwecken diene.